

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1968	Nummer 85
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	24. 6. 1968	RdErl. d. Innenministers Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1090
20522	18. 6. 1968	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Einrichtung und Verwaltung von Kantinenfonds bei Polizeieinrichtungen	1090
21701	12. 6. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte	1090
651	4. 6. 1968	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe	1090
7129	22. 5. 1968	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz — (ImSchG) —	1091
764	4. 6. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen	1091

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 29 v. 18. 6. 1968	1091
	Nr. 30 v. 20. 6. 1968	1091
	Nr. 31 v. 21. 6. 1968	1092
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 15. 6. 1968	1092

I.

2010

**Übereinkommen zur Befreiung
ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1968 —
I C 2/17 — 21.163

Absatz 1 meines RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBL. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
Auch Malawi, Malta und Österreich haben inzwischen das Übereinkommen ratifiziert.
2. In Satz 3 wird das Wort „Österreich“ gestrichen.

— MBL. NW. 1968 S. 1090.

20522

**Richtlinien
für die Einrichtung und Verwaltung
von Kantinenfonds bei Polizeieinrichtungen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1968 —
IV D 2—5159/0

- 1 Bei den Bereitschaftspolizei-Abteilungen, den Landespolizeischulen und dem Polizei-Institut Hiltrup sind — soweit bei diesen Dienststellen Kantinen bestehen — Kantinenfonds zur Selbstbewirtschaftung einzurichten.
- 2 Der Kantinenfonds erhält aus den Einnahmen der Kantinenverpachtung Beträge nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- 3 Werden die in den Erläuterungen des Haushaltsplanes festgesetzten Höchstbeträge durch die Kantinenpachteinnahme nicht gedeckt, dürfen Ausgaben nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.
- 4 Die dem Kantinenfonds zufließenden Mittel sind auf ein bei einem Geldinstitut einzurichtendes Konto mit der Bezeichnung
„Kantinenfonds der/des“
(Dienststelle)
in
zu überweisen.
- 5 Sonstige Gelder dürfen nicht mit den Geldern des Kantinenfonds vermischt werden.
- 6 Für jedes Rechnungsjahr ist ein Kontobuch anzulegen, das entsprechend den Vorschriften für das Kontobuch des Beköstigungsfonds zu führen ist.
- 7 Einnahme- und Ausgabebelege sind getrennt abzuheften und durchlaufend zu nummerieren.
- 8 Über die aus den Mitteln des Kantinenfonds beschafften Gegenstände ist ein Bestandsbuch anzulegen und in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Geräteordnung für die Polizei des Landes NW (VfdP 640) zu führen.
- 9 Die Gegenstände bleiben Eigentum des Landes.
- 10 Die Mittel des Kantinenfonds sollen der Freizeitgestaltung dienen und können darüber hinaus in besonderen Fällen auch für die Ausgestaltung von Gemeinschaftsfeiern verwendet werden.
- 11 Die Bezahlung von alkoholischen Getränken und Tabakwaren aus diesen Mitteln ist unzulässig. Persönliche Zuwendungen an einzelne Beamte dürfen aus dem Kantinenfonds nicht gemacht werden.
- 12 Verantwortlich für die Verwaltung des Kantinenfonds ist der Leiter der Polizeieinrichtung.
- 13 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Leiter der Polizeieinrichtung im Einvernehmen mit dem Personalrat.
- 14 Der Kantinenfonds unterliegt der Rechnungsprüfung.

Mein RdErl. v. 14. 12. 1961 (n. v.) — IV D 2 — 5159/0 — (SMBL. NW. 20522) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1968 S. 1090.

21701

**Richtlinien
über Ausweise für Schwerbeschädigte
und Schwerbehinderte**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 6. 1968 —
II B 2 — 4420.1 (6/68)

Mein RdErl. v. 15. 10. 1965 (SMBL. NW. 21701) wird wie folgt geändert:

Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

- 6.3 Die Gültigkeitsdauer eines durch orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweises, dessen Ausstellung von den Einkommensverhältnissen des Antragstellers abhängig ist (vgl. Nummern 5.22 Buchstabe c) und 5.23), ist in der Regel auf ein Jahr zu bemessen. Die Gültigkeitsdauer kann je nach Lage des Einzelfalles bis zu drei Jahren festgesetzt oder verlängert werden, wenn in dieser Zeit mit einer Änderung der Einkommensverhältnisse nicht zu rechnen ist (z. B. bei Kindern, Jugendlichen oder Rentnern). Vor der Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Ausweises sind in jedem Fall erneut die einkommensmäßigen Voraussetzungen zu prüfen. Auf eine Nachprüfung der körperlichen Voraussetzungen des Antragstellers kann verzichtet werden, wenn sich nach dem Augenschein, nach der Aktenlage oder nach ärztlichem Urteil unzweifelhaft ergibt, daß eine Besserung im körperlichen Zustand des Antragstellers nicht zu erwarten ist.

— MBL. NW. 1968 S. 1090.

651

**Richtlinien
für die Übernahme von Landesbürgschaften
für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an
freie Berufe**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 6. 1968 —
8500/8515—1790/68 — III A 2

Die Bek. d. Finanzministers v. 7. 10. 1950 (SMBL. NW. 651) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 2 wird
die bisherige Anschrift der Deutschen Revisions- und Treuhand-AG in Düsseldorf, „Klosterstraße 24/28“ geändert in „Auf'm Hennekamp 47“.
2. Abschnitt II Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:
Die „Treuarbeit“ übersendet eine Antragsausfertigung sofort
bei Anträgen bis zu 300 000 DM Kredithöhe dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten,
bei Anträgen über 300 000 DM Kredithöhe dem zuständigen Fachminister.
 - b) In Absatz b) erhält der 2. Unterabsatz folgende Fassung:
Über Anträge bis zu 300 000 DM Kredithöhe entscheidet der unter dem Vorsitz des zuständigen Regierungspräsidenten gebildete Bürgschaftsausschuß. Das Weitere wird durch Erlaß geregelt.
 - c) In Absatz b) werden daher im 3. Unterabsatz die Eingangsworte „Über Anträge ab 100 000 DM“ durch die Worte ersetzt: Bei Anträgen über 300 000 DM.
 - d) Ferner wird in der im 3. Unterabsatz des Absatzes b) genannten Bezeichnung nach den Worten unter cc): „einem Vertreter des Ministers für Wirtschaft“ ein Komma gesetzt und danach das Wort Mittelstand eingefügt.
 - e) In Absatz d) fallen nach dem Wort „Wirtschaftsbetriebe“ die Anführungszeichen weg und sind die Worte und Anführungszeichen einzufügen: „und an freie Berufe.“

An

3. Die Anlage zu den „Richtlinien“ wird wie folgt geändert:
- a) Unter Betrifft sind die Worte „unter 100 000 DM“ zu ersetzen durch die Worte: bis zu 300 000 DM.
 - b) In Absatz 1 der Anlage sind ebenfalls die Worte „von unter 100 000 DM“ durch die Worte zu ändern: bis zu 300 000 DM.
 - c) Das in Absatz 1a der Anlage genannte Dezernat „33“ ist zu ersetzen durch 55.
4. Diese Änderungen der „Richtlinien“ und ihrer Anlage treten mit der Veröffentlichung im MBl. NW. in Kraft und gelten für Anträge, die ab 9. 5. 1968 bei der „Treuarbeit“ eingegangen sind bzw. eingehen.

— MBl. NW. 1968 S. 1090.

3. In Nummer 4.3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Dies gilt namentlich bei Feuerungen von Dampfkessel- und Heißwasserkesselanlagen (s. hierzu die Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 1. 1967 und v. 3. 8. 1966 — SMBl. NW. 7130 —), soweit materiell nicht bereits andere adäquate Maßnahmen getroffen sind (s. hierzu z. B. Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 10. 11. 1961 — SMBl. NW. 236 —).

— MBl. NW. 1968 S. 1091.

7129

**Verwaltungsvorschriften
zum Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen,
Geräuschen und Erschütterungen
— Immissionsschutzgesetz — (ImSchG) —**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8800.42 — (III 13/68) —, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 4 — 46 — 04—27/68 — u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0364 Nr. 470/68 — v. 22. 5. 1968

Unser Gem. RdErl. v. 19. 7. 1962 (SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Worte „vom 10. Januar 1955 (GS. NW. S. 161)“ durch die Worte „vom 30. November 1964 (GV. NW. S. 348/SGV. NW. 2061)“ ersetzt.
2. In Nummer 4.3 erhält der Klammerausdruck in Satz 1 folgende Fassung:
(insbesondere Vorschriften zur Emissionsbegrenzung und Emissionsüberwachung)

764

**Beleihungsgrundsätze
für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 6. 1968 — I-C 1 — 183 — 44 — 39/68

Mein RdErl. v. 5. 8. 1958 (SMBl. NW. 764) wird wie folgt geändert:

- § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beleihung darf unbeschadet der Bestimmungen des § 4 im Einzelfall nicht mehr als 1 v.H. der gesamten Einlagen der Sparkasse betragen.

- § 19 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des § 6 gelten mit der Maßgabe, daß die Darlehen entsprechend dem Abnutzungsgrad des Beleihungsgegenstandes, jedoch verstärkt gegenüber den Wohnungsbaudarlehen, zu tilgen sind.

— MBl. NW. 1968 S. 1091.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 29 v. 18. 6. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20300	10. 6. 1968	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers	180
72	20. 5. 1968	Verordnung NW PR Nr. 7/68 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 1/68 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 9. Januar 1968	181
	29. 4. 1968	1. Nachtrag zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 30. März 1963 (GV. NW. S. 183) über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilischwebbahn im Westfalenpark in Dortmund an die Stadt Dortmund	181

— MBl. NW. 1968 S. 1091.

Nr. 30 v. 20. 6. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2036	28. 5. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131	183
2036	30. 5. 1968	Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131)	185
2036	4. 6. 1968	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen und der Vertretungsbefugnis in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	187
2036	4. 6. 1968	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 23. November 1967 (BGBl. I S. 1167)	187

— MBl. NW. 1968 S. 1091.

Nr. 31 v. 21. 6. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzüglich Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	31. 5. 1968	Verordnung über die Nachbarorte (Nachbarortsverordnung — NOVO —)	190
20320	31. 5. 1968	Verordnung über die dienstliche Benutzung eigener Kraftfahrzeuge (Kraftfahrzeugverordnung — KfzVO —)	190
20320	31. 5. 1968	Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRRG — VO § 15 Abs. 6 LRRG —)	192
20320	31. 5. 1968	Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung — TEVO —)	193

— MBl. NW. 1968 S. 1092.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		PStG zu berichtigen; das gilt auch, wenn irrtümlich zwischen zwei Vornamen kein Bindestrich gesetzt worden ist. — Die Beweiskraft von Personenstandsunterlagen versagt grundsätzlich gegenüber der Beweiskraft der Personenstandsbücher. Dies schließt jedoch nicht aus, daß das Gericht auf Grund der gesamten Umstände des Falles zu dem Ergebnis gelangt, daß der Eintrag im Personenstandsbuch unrichtig ist. OLG Hamm vom 3. August 1967 — 15 W 179/66	140
Anderung der Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften	133	Strafrecht	
Personalnachrichten	135	StGB § 263. — Hat sich der Verkäufer eines Grundstücks im Kaufvertrag dagegen gesichert, das Grundstück zu verlieren, ohne vom Käufer den Kaufpreis zu erhalten, so hat er einen Vermögensschaden i. S. von § 263 StGB in der Regel nicht schon deshalb erlitten, weil seiner Verpflichtung zur Übertragung des Grundstückes wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit des Käufers kein gleichwertiger Zahlungsanspruch entgegnetritt. OLG Köln vom 14. März 1967 — Ss 690/66	141
Rechtsprechung	137	Kostenrecht	
Zivilrecht		1. StPO § 471 III Nr. 1, § 473. — Verwirft das Rechtsmittelgericht wechselseitig eingelegte Rechtsmittel des Nebenklägers und des Angeklagten, so kann es, falls nicht auch die StA das Rechtsmittel eingelegt hat, die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen dieser Beteiligten nach § 471 III Nr. 1 StPO angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen. OLG Hamm vom 6. Juli 1967 — 2 Ss 619/67	142
1. JWG § 48; BGB § 1696. — Die gutachtliche Stellungnahme des Jugendamtes braucht nicht mit einem bestimmten Vorschlag abzuschließen, wenn das Jugendamt ausdrücklich erklärt, daß es dazu nicht in der Lage sei. — Bei einer Entscheidung nach § 1696 BGB haben zukünftige, nicht eindeutig zu überschauende Verhältnisse außer Betracht zu bleiben. Deswegen ist es unzulässig, ein Kind für längere Zeit auf Probe zu dem bisher nicht sorgeberechtigten Elternteil zu bringen, um so zu erfahren, ob sich das Kind bei diesem Elternteil wohler fühlt als bei dem anderen. OLG Hamm vom 11. August 1967 — 15 W 342/67	137	2. KostO § 60 IV. — Die Ausnahmenvorschrift des § 60 IV KostO ist bei der Eintragung des Erbes entsprechend anzuwenden. OLG Düsseldorf vom 10. Mai 1967 — 10 W 39/67	143
2. GBO §§ 7, 18 19; BGB §§ 1090, 1023; RechtspflG § 10. — Fehlt in der Zwischenverfügung des Rechtspflegers die nach § 18 I Satz 1 GBO erforderliche Fristsetzung, so kann sie der Grundbuchrichter auch dann nachholen, wenn der Erinnerungsführer nicht das Fehlen der Frist rügt, sondern die Annahme eines Eintragungshindernisses beanstandet. — Soll am gesamten Grundstück eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingetragen werden, die ein Bauverbot zum Inhalt hat, und ist die Ausübung des Bauverbots auf einen realen Grundstücksteil beschränkt, so muß dieser Teil in der Eintragungsbewilligung nach Lage und Größe eindeutig bezeichnet sein. OLG Hamm vom 29. August 1967 — 15 W 335/67	138		
3. PStG §§ 47, 60, 66. — Sind andere als die beigelegten Vornamen in das Geburtenbuch eingetragen worden, so ist der Eintrag gemäß § 47			

— MBl. NW. 1968 S. 1092.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.